

Planungszone (Art. 62 ff BauG)

Bedingungen Bezug Liegenschaften

- Sammler und Gerinne entleert
- Gebäude ausserhalb Sperrzone
- Erschliessung wiederhergestellt
- Kontrolle Elektro und Statik

Bezug **OHNE** bauliche Massnahmen

Baubewilligungspflichtig?

Nein

Verstoss gegen Zweck der Planungszone?

Nein

Bezug vorläufig möglich?
(Umsiedlung vorbehalten)

Ja

Bezug **MIT** baulichen Massnahmen

Baubewilligungspflichtig?
(mit der Gemeinde abzuklären)

Nein
(z.B. Unterhalt, Sanierungen)

Verstoss gegen Zweck der Planungszone?

Nein
(siehe Versicherungsleistungen)

Bezug vorläufig möglich?
(Umsiedlung vorbehalten)

Ja

Ja
(z.B. Abbruch, Heizungsersatz)

Verstoss gegen Zweck der Planungszone?

Nein
(siehe Versicherungsleistungen)

Bewilligungsfähig?

Ja

Bezug vorläufig möglich?
(Umsiedlung vorbehalten)

Ja

Ja
(z.B. Neubau, Teilneubau)

Verstoss gegen Zweck der Planungszone?

Ja

Bewilligungsfähig?

Nein
(Neubeurteilung notwendig)

Bezug vorläufig möglich?
(Umsiedlung vorbehalten)

Nein

Hinweis Versicherungsleistungen
Die Versicherungsleistungen werden nur einmal ausbezahlt, sollte sich herausstellen, dass ein Gebäude zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund von Wasserbaumassnahmen weichen muss, werden die bereits getätigten Leistungen bei der Abschätzung miteinbezogen und nicht ein zweites Mal ausbezahlt. Es liegt somit in der Entscheidung des Eigentümers, ob er die Mittel zum aktuellen Zeitpunkt einsetzen will.

